

# **Satzung**

## **der Gemeinde Hohenhorn**

### **über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: "Östlich und westlich der Straße Twiete"**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenhorn hat am 11.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 gefasst. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenhorn hat am 11.10.2021 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Straße Twiete“, gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14 bis 16 Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst in der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 279) nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.10.2023 folgende Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: "Östlich und westlich der Straße Twiete" beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Verlängerung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Straße Twiete“ um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Straße Twiete“ der Gemeinde Hohenhorn.

Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Lageplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in diesem Lageplan mit einer schwarzen Fettstrichlinie umrandet dargestellt.

**§ 3****Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend § 2 dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken von baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bislang ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4****Ausnahmen**

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 26.10.2024.

**Hinweise**

- I. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- III. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Hohenhorn, den 16.10.2023

(Siegel)

gez.  
Hanna Putfarken  
Bürgermeisterin